

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018

Gemäß § 130 KVG LSA ist die Stadt Merseburg verpflichtet, einen Bericht über die mittelbare und unmittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen und die Einwohner in einer geeigneten Form zu unterrichten.

Dies erfolgt hiermit für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 in der Stadtverwaltung Merseburg, Amt für Finanzen, Zimmer 1OG.02 aus.

Zwecks Terminabstimmung melden Sie sich bitte vorher schriftlich unter mike.grossmann@merseburg.de an.

Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgt unter www.merseburg.de.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse der direkten und indirekten städtischen Beteiligungen über 50% für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 133 KVG LSA ist die Stadt Merseburg verpflichtet, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, öffentlich bekannt zu geben und auszulegen.

Dies erfolgt hiermit für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:

Gebäudewirtschaft GmbH, Merseburg (GBW)

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der von der PWC PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 68.761.768 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 412.799 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Merseburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (MVV)

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der von der invra Treuhand AG, Zweigniederlassung Erfurt geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird mit einer Bilanzsumme von 11.674.515 EUR in der vorgelegten Form festgestellt. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 1.548.212 EUR wird in Höhe von 1.300.000 EUR an die Gesellschafterin Stadt Merseburg ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 248.212 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die Jahresabschlüsse 2018 und Lageberichte der in Mehrheit der Stadt Merseburg befindlichen Beteiligungsunternehmen liegen in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 in der Stadtverwaltung Merseburg, Amt für Finanzen, Zimmer 1.OG.02 aus.

Zwecks Terminabstimmung melden Sie sich bitte vorher schriftlich unter mike.grossmann@merseburg.de an.

Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgt unter www.merseburg.de.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2019

Gemäß § 130 KVG LSA ist die Stadt Merseburg verpflichtet, einen Bericht über die mittelbare und unmittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen und die Einwohner in einer geeigneten Form zu unterrichten. Dies erfolgt hiermit für das Wirtschaftsjahr 2019. Der Beteiligungsbericht 2019 liegt in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 in der Stadtverwaltung Merseburg, Amt für Finanzen, Zimmer 1OG.02 aus. Zwecks Terminabstimmung melden Sie sich bitte vorher schriftlich unter mike.grossmann@merseburg.de an. Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgt unter www.merseburg.de.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse der direkten und indirekten städtischen Beteiligungen über 50% für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß § 133 KVG LSA ist die Stadt Merseburg verpflichtet, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, öffentlich bekannt zu geben und auszulegen.

Dies erfolgt hiermit für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt:

Gebäudewirtschaft GmbH, Merseburg (GBW)

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der von der MSC danat GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 67.742.457 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 1.228.570 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Merseburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (MVV)

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der von der invra Treuhand AG, Zweigniederlassung Erfurt geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme von 10.103.856 EUR in der vorgelegten Form festgestellt. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 1.092.021 EUR wird in Höhe von 861.000 EUR an die Gesellschafterin Stadt Merseburg ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 231.021 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die Jahresabschlüsse 2019 und Lageberichte der in Mehrheit der Stadt Merseburg befindlichen Beteiligungsunternehmen liegen in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 in der Stadtverwaltung Merseburg, Amt für Finanzen, Zimmer 1.OG.02 aus.

Zwecks Terminabstimmung melden Sie sich bitte vorher schriftlich unter mike.grossmann@merseburg.de an.

Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgt unter www.merseburg.de.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Merseburg
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021**

1. Die Auslegung der Wählerverzeichnisse der Wahlbezirke 1 bis 21 für die Wahl zum Landtag Sachsen-Anhalt für die Stadt Merseburg erfolgt im Bürger- und Ordnungsamt, Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr.1-5, 06217 Merseburg

im Zeitraum vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 (20. bis 16.Tag vor der Wahl)

während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten.

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Wählerverzeichnisse werden in automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Auslegungsfrist, spätestens am **21.05.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt (Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses persönlich stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 16.05.2021 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berechtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 33, Merseburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum/Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) **bis zum 16.05.2021** oder die Antragsfrist auf Berechtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO **bis zum 21.05.2021** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 04.06.2021 (21.Tag vor Wahl), 18.00 Uhr**, bei dem Bürger- und Ordnungsamt (Wahlbüro, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales/ Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (bei der o.g. Dienststelle), gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (bei der o.g. Dienststelle), stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die gegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Merseburg, den 05.05.2021
Gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Merseburg (Grundschulbezirkssatzung - GrdSchulBS)

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der Fassung vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66), in Verbindung § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018 S. 68) wird der nachstehende Wortlaut der Grundschulbezirkssatzung in der nun geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung des Stadtrates Merseburg zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Merseburg vom 23.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 21/2020 vom 27.08.2020),
2. die 1. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Merseburg vom 15.04.2021 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 08/2021 vom 29.04.2021).

Merseburg, den 05.05.2021
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung unter www.merseburg.de

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de